



**Zuständigkeitsordnung für den Rat
und die Ausschüsse der
Stadt Jüchen**

vom 01.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 HAUPT-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS-AUSSCHUSS	3-4
§ 3 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS	4
§ 4 WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSS	4
§ 5 KULTUR- UND PARTNERSCHAFTS-AUSSCHUSS	5
§ 6 SCHUL- UND JUGEND-AUSSCHUSS	5
§ 7 SPORT-AUSSCHUSS	5
§ 8 RECHTS- UND SOZIAL-AUSSCHUSS	5
§ 9 BETRIEBS-AUSSCHUSS	6
§ 10 BAU-AUSSCHUSS	6
§ 11 PLANUNGSAUSSCHUSS	6-7
§ 12 UMWELT- UND VERKEHRS-AUSSCHUSS	7
§ 13 BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTER	7-8
§ 14 INKRAFTTRETEN	8

Präambel

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Jüchen am 1. Oktober 2018 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Jüchen überträgt den nach § 57 GO gebildeten Ausschüssen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) In Angelegenheiten, in denen der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss oder der Rat zu entscheiden haben, obliegt den Ausschüssen die Beratung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 2 Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO). Er entscheidet in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (2) Der Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (3) Der Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über
 - a) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen.
 - b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 EUR übersteigen.
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
 - d) Klageerhebung, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000 EUR übersteigt.
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Verzicht auf den Anspruch 30.000 EUR übersteigt.

- f) die Vergabe von Aufträgen über 30.000 EUR bis 100.000 EUR, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
Er entscheidet bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister vergebenen Aufträgen über eine Überschreitung der Auftragssumme in Folge notwendiger Änderung des Auftrages um mehr als 5.000 EUR.
Bei einem durch den Rat oder einen Ausschuss vergebenen Auftrag entscheidet er über eine Überschreitung der Auftragssumme ab einem Überschreibungsbetrag von 30.000 EUR.
Bei Baumaßnahmen entscheidet er über eine Überschreitung des zu Grunde liegenden Kostenrahmens.
- g) den Abschluss von Verträgen über die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die Belastung von Grundstücksflächen von über 30.000 EUR bis 100.000 EUR.
- h) die Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
- (4) Im übrigen ist der Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss für die grundsätzlichen Angelegenheiten
- Versorgung,
 - Wirtschaftsförderung,
 - Anteile an Unternehmen
- und der Produktbereiche
- Innere Verwaltung,
 - Allgemeine Finanzwirtschaft
- sowie Grundsatzfragen zur
- Demographie,
 - Gesundheit,
 - Inklusion
- zuständig, soweit einzelne Produkte aus diesen Produktbereichen nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktes „Rechnungsprüfung“. Ihm obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Kreises Neuss.
Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Rates zur Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vor.

§ 4

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben aus dem Produkt Statistik und Wahlen.

§ 5

Kultur- und Partnerschaftsausschuss

- (1) Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereiches „Kultur“ und der Produkte
 - Städtepartnerschaften,
 - Haus Katz,
 - Bürgerhäuser.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR bis 50.000 EUR.

§ 6

Schul- und Jugendausschuss

- (1) Der Schul- und Jugendausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produktbereiche „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Schul- und Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR bis 50.000 EUR.

§ 7

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereiches „Sportförderung“.
- (2) Auf diesem Gebiet berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Sportausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR bis 50.000 EUR.

§ 8

Rechts- und Sozialausschuss

- (1) Der Rechts- und Sozialausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktes
 - Friedhöfe,und der Produktbereiche
 - Sicherheit und Ordnung,
 - Soziale Leistungen, einschließlich Senioren und Behinderte.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR bis 50.000 EUR.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses (Produkt: Entwässerung und Abwasserbeseitigung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung dem Stadtrat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn diese den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 30.000 EUR überschreiten,
 - e) Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Fällen des § 7 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Jüchen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 10 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte
 - Gebäudemanagement,
 - Straßenreinigung und Winterdienst,
 - Blockheizkraftwerk.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet
 - a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR.
 - b) die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Hochbaumaßnahmen.

§ 11 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte
 - Bauen,
 - Denkmalschutz und -pflege,

und des Produktbereiches

- Räumliche Planung und Entwicklung,
- Tagebaunachfolgelandschaft.

(2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.

(3) Der Ausschuss entscheidet

a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR.

b) über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben nach §§ 31-36 BauGB, sofern nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.

§ 12

Umwelt- und Verkehrsausschuss

(1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte

- Abfallwirtschaft,
- Öffentliche Verkehrsflächen und –anlagen,
- ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr),
- Öffentliche Grünflächen und Gewässer

und der Aufgabenbereiche

- Umweltschutz,
- Verkehrsplanung,
- Auswirkungen Tagebau,
- Immissionen,
- Klimaschutz.

(2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.

(3) Der Ausschuss entscheidet

a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen über 30.000 EUR.

b) die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Tiefbaumaßnahmen (Bauprogramm).

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet neben Geschäften der laufenden Verwaltung über:

a) die Entscheidung über die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 10.000 EUR.

- b) die Entscheidung über Stundung von Geldforderungen bis zu 10.000 EUR gegen Zinsen und Sicherheitsleistung.
 - c) die Entscheidung über den Erlass von Geldforderungen bis zu 1.000 EUR.
 - d) Klageerhebung, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt.
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Verzicht auf den Anspruch nicht 30.000 EUR übersteigt.
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Gesamthöhe von 30.000 EUR.
Sie/Er entscheidet bei einer Überschreitung dieser Auftragssumme infolge notwendiger Änderung des Auftrages bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.
Bei einem durch den Rat oder einen Ausschuss vergebenen Auftrag entscheidet er/sie bei einer notwendigen Änderung der Auftragssumme bis maximal einem Überschreibungsbetrag von 30.000 EUR.
 - g) den Abschluss von Verträgen über die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die Belastung von Grundstücksflächen bis zum Wert von 30.000 EUR.
 - h) das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben
 - nach § 14 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 - nach §§ 31, 36 BauGB (Befreiung), soweit die beantragte Befreiung nicht von städtebaulicher Bedeutung ist,
 - nach §§ 34, 36 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder nach §§ 33, 36 BauGB (während der Planaufstellung), soweit das Vorhaben keine besondere städtebauliche Bedeutung für die Stadt hat,
 - nach §§ 35, 36 BauGB (Außenbereich), soweit das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.
- (4) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR trifft die Kämmerin/der Kämmerer, wenn ein/e solche/r nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.